

AMT NIEPARS

DIE AMTSVORSTEHERIN

Groß Kordshagen • Jakobsdorf • Kummerow • Lüssow • Neu Bartelshagen
Niepars • Pantelitz • Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Amt Niepars • Gartenstraße 13b • 18442 Niepars

E-Mail: amt-niepars@t-online.de
Internet: www.Amt-Niepars.de

für die Gemeinde Steinhagen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Durchwahl	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Datum
	661-11	DI/kp.hb/023.06/70	Frau Papke Hauptamt	02.09.2013

Einladung zur Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Gemeindevertreterin,
sehr geehrter Gemeindevertreter,

ich lade Sie recht herzlich zur Sitzung der Gemeindevertretung Steinhagen am Montag, dem 16.09.2013, um 19.00 Uhr, ein.

Die Sitzung findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Negast, Hauptstraße 23b, 18442 Negast statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2013 der Gemeindevertretung
5. 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 359/2013
6. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 12600.0714000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophen-Schutzfahrzeuge - in Höhe von 31.000€.
Drucksache 360/2013

Telefon (038321) 661 - 0

Telefax (038321) 661 - 61

E-Mail: amt-niepars@t-online.de

Sprechzeiten

Mo. 9.00 - 12.00 Uhr

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr

Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Rostock
(BLZ 1203 0000) 104 224

7. Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Steinhagen vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau - in Höhe von 19.200 Euro.
Es handelt sich um die Baumaßnahme Anliegerstraße Krummenhagen (Zufahrt hinter der Gaststätte)
Drucksache 361/2013
8. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2103
Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in Negast.
Drucksache 362/2013
9. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V.
Drucksache 363/2013
10. Fördermöglichkeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
Drucksache 364/2013
11. Berechnung der Schulkostenbeiträge
Drucksache 365/2013
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 366/2013
2. Schulangelegenheiten
Drucksache 367/2013
3. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 368/2013, 369/2013, 370/2013
4. Bauangelegenheiten
Drucksache 371/2013
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Verteiler:

- an alle GV-Mitglieder
- Ostseezeitung
- Schriftführer

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-08-22

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 360 /2013
Beschluss Nr.

Gemeinde Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 12600.07140000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge - in Höhe von 31.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 12600.07140000 in Höhe von 31.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer. Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von ca. 120.000 zu verzeichnen.

Begründung:

Das Tanklöschfahrzeug (Baujahr 1971) ist defekt und muss dringend repariert werden. Die Kosten für die Reparatur stehen in keiner Weise im Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges. Da die Gemeinde verpflichtet ist, den Brandschutz zu gewährleisten, scheint der Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges dringend erforderlich. Die Gemeinde hat einen Antrag auf Sonderbedarfswweisung beim Landkreis Vorpommern-Rügen gestellt. Da die Mittel aus der Feuerschutzsteuer für 2013 bereits vergeben sind, ist eine kurzfristige Förderung nicht möglich (Anlagen 1 und 2).

Eifler

Bürgermeister

f.d.F.

Just

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde 70

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außer-planmäßigen Ausgabe
Für Haushaltsstelle 12600. 07140000

Bezeichnung _____

bitte ich, einer über-/außer-planmäßige Ausgabe von 31.000 Euro
für das Haushaltsjahr 2003 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u> / </u>	Euro	nachrichtlich:
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u> / </u>	Euro	bisheriges Anord-
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u> / </u>	Euro	nungsoll
bereits üpl./apl. bewilligt	<u> / </u>	Euro	
Summe	<u> / </u>	Euro	
	=====	Euro	

Deckungsvorschlag:

- a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

- Die Mehrausgabe ist
- a) unvorhergesehen, weil das Tanklöschfahrzeug Nr. 71
defekt ist und die Reparatur (Pumpe)
den Wert des Fahrzeuges so weitem übersteigt
 - b) unabweisbar, weil Gewässerleitung des Brandschutzkes

c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 Euro)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Pflichtaufgabe der Gemeinde
(Brandschutz)

Gesehen:

A.V. Maoski

Sachbearbeiter

SGL Off Ziemend

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ Euro

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, den _____

AMT NIEPARS

DIE AMTSVORSTEHERIN

Arulaja 1

Groß Kordshagen • Jakobsdorf • Kummerow • Lüssow • Neu Bartelshagen
Niepars • Pantelitz • Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Amt Niepars • Gartenstraße 13b • 18442 Niepars
-Bau und Ordnungsamt-

E-Mail: amt-niepars@t-online.de
Homepage: www.amt-niepars.de

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachgebiet 32
z.Hd. Herrn Clasen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

03. Juli 2013

Poststelle 3

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Datum
	DIII.LZ/130.07/070	Herrn Zimmer Tel. 661-30	2013-06-27

Antrag auf Sonderzuweisung

**hier: Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (TLF) für die
Stützpunktfeuerwehr Steinhagen, zwecks wirtschaftlichen
Totalausfalles**

Sehr geehrter Herr Clasen,

wie bereits telefonisch besprochen, benötigt die Gemeinde Steinhagen dringend ein Tanklöschfahrzeug, um die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr wahrzunehmen (außerplanmäßig).

Begründung:

Das Tanklöschfahrzeug hat einen wirtschaftlichen Totalausfall, da die Heckpumpe des Fahrzeuges defekt ist und nicht mehr zur reparieren geht. Die Heckpumpe ist ein Hauptbestandteil des Fahrzeuges und dem zu Folge ist eine weitere Nutzung des Fahrzeuges nicht mehr möglich.

Des weiteren ist das jetzige Tanklöschfahrzeug bereits 42 Jahre alt (Baujahr 11.11.1971), so dass weitere Investitionen für das Fahrzeug völlig unwirtschaftlich sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Stützpunktfeuerwehr Steinhagen, ohne Tankfahrzeug ihre Aufgaben nicht mehr zu 100 % erfüllen kann.

Telefon (038321) 661 - 0
Durchwahl 661 - 30

Telefax (038321) 661 - 28
661 - 61

Sprechzeiten
Mo. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank Rostock
(BLZ 120 300 00) 104 224

E-Mail: l.zimmer@amt-niepars.de

**LZimmer**

Von: Zimmermann Markus [Markus.Zimmermann@lk-vr.de]
Gesendet: Montag, 19. August 2013 07:29
An: l.zimmer@amt-niepars.de
Cc: Clasen Olaf
Betreff: Gemeindefeuerwehr Steinhagen

Sehr geehrter Herr Zimmer,

eine kurzfristige Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer 2013 ist nicht möglich. Diese Mittel sind bereit vergeben.

Eine schnelle Ersatzbeschaffung wird daher kaum möglich sein.

Die Gemeindefeuerwehr Steinhagen hat noch 3 weitere Fahrzeuge im Einsatzdienst.

Vielleicht kann im Amt auch noch ein anderes Fahrzeug übergangsweise umgesetzt werden.

Ansonsten sollte die Alarm- und Ausrückordnung angepasst werden. Dazu kann sich der Wehrführer mit meinem Mitarbeiter, Herrn Clasen, besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Zimmermann
Fachdienstleiter

Fachdienst 32 Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
des Landkreises Vorpommern-Rügen
Am Umspannwerk 13 A
18437 Stralsund
Tel.: +49(3831) 357-2200
Fax.: +49(3831) 357-2209
Handy: +49(174) 3030520



Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-08-22

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 360 /2013
Beschluss Nr.

Gemeinde Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 12600.07140000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge - in Höhe von 31.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 12600.07140000 in Höhe von 31.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer. Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von ca. 120.000 zu verzeichnen.

Begründung:

Das Tanklöschfahrzeug (Baujahr 1971) ist defekt und muss dringend repariert werden. Die Kosten für die Reparatur stehen in keiner Weise im Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges. Da die Gemeinde verpflichtet ist, den Brandschutz zu gewährleisten, scheint der Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges dringend erforderlich. Die Gemeinde hat einen Antrag auf Sonderbedarfszuweisung beim Landkreis Vorpommern-Rügen gestellt. Da die Mittel aus der Feuerschutzsteuer für 2013 bereits vergeben sind, ist eine kurzfristige Förderung nicht möglich (Anlagen 1 und 2).

Eifler

Bürgermeister

f.d.F.

Just

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde 70

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außer-planmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 12600, 07140000

Bezeichnung _____

bitte ich, einer über-/außer-planmäßige Ausgabe von 31.000 Euro

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u> / </u>	Euro	nachrichtlich:
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u> / </u>	Euro	bisheriges Anord-
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u> / </u>	Euro	nungssoll
bereits üpl./apl. bewilligt	<u> / </u>	Euro	
Summe	<u> / </u>	Euro	
	=====	Euro	

Deckungsvorschlag:

- a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

a) unvorhergesehen, weil das Tanklöschfahrzeug Nr. 71
defekt ist und die Reparatur (Pumpe)
den Wert des Fahrzeuges so weit übersteigt

b) unabweisbar, weil Gewässerleitung des Brandschutzes

c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 Euro)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Pflichtaufgabe der Gemeinde

(Brandschutz)

Gesehen:

A.V. Maoski

Sachbearbeiter

SGL Off Zimend

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ Euro

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, den _____

AMT NIEPARS

DIE AMTSVORSTEHERIN

Arbeits 1

Groß Kordshagen • Jakobsdorf • Kummerow • Lüssow • Neu Bartelshagen
Niepars • Pantelitz • Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Amt Niepars • Gartenstraße 13b • 18442 Niepars
-Bau und Ordnungsamt-

E-Mail: amt-niepars@t-online.de
Homepage: www.amt-niepars.de

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachgebiet 32
z.Hd. Herrn Clasen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

03. Juli 2013

Poststelle 3

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Datum
	DIII.LZ/130.07/070	Herrn Zimmer Tel. 661-30	2013-06-27

Antrag auf Sonderzuweisung

**hier: Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (TLF) für die
Stützpunktfeuerwehr Steinhagen, zwecks wirtschaftlichen
Totalausfalles**

Sehr geehrter Herr Clasen,

wie bereits telefonisch besprochen, benötigt die Gemeinde Steinhagen dringend ein Tanklöschfahrzeug, um die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr wahrzunehmen (außerplanmäßig).

Begründung:

Das Tanklöschfahrzeug hat einen wirtschaftlichen Totalausfall, da die Heckpumpe des Fahrzeuges defekt ist und nicht mehr zur reparieren geht. Die Heckpumpe ist ein Hauptbestandteil des Fahrzeuges und dem zu Folge ist eine weitere Nutzung des Fahrzeuges nicht mehr möglich.

Des weiteren ist das jetzige Tanklöschfahrzeug bereits 42 Jahre alt (Baujahr 11.11.1971), so dass weitere Investitionen für das Fahrzeug völlig unwirtschaftlich sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Stützpunktfeuerwehr Steinhagen, ohne Tankfahrzeug ihre Aufgaben nicht mehr zu 100 % erfüllen kann.

Telefon (038321) 661 - 0
Durchwahl 661 - 30

Telefax (038321) 661 - 28
661 - 61

Sprechzeiten
Mo. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank Rostock
(BLZ 120 300 00) 104 224

E-Mail: l.zimmer@amt-niepars.de

**LZimmer**

Von: Zimmermann Markus [Markus.Zimmermann@lk-vr.de]
Gesendet: Montag, 19. August 2013 07:29
An: l.zimmer@amt-niepars.de
Cc: Clasen Olaf
Betreff: Gemeindefeuerwehr Steinhagen

Sehr geehrter Herr Zimmer,

eine kurzfristige Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer 2013 ist nicht möglich. Diese Mittel sind bereit vergeben.

Eine schnelle Ersatzbeschaffung wird daher kaum möglich sein.

Die Gemeindefeuerwehr Steinhagen hat noch 3 weitere Fahrzeuge im Einsatzdienst.

Vielleicht kann im Amt auch noch ein anderes Fahrzeug übergangsweise umgesetzt werden.

Ansonsten sollte die Alarm- und Ausrückordnung angepasst werden. Dazu kann sich der Wehrführer mit meinem Mitarbeiter, Herrn Clasen, besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Zimmermann
Fachdienstleiter

Fachdienst 32 Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
des Landkreises Vorpommern-Rügen
Am Umspannwerk 13 A
18437 Stralsund
Tel.: +49(3831) 357-2200
Fax.: +49(3831) 357-2209
Handy: +49(174) 3030520



Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

19.08.2013

AMT NIEPARS

DIE AMTSVORSTEHERIN

Groß Kordshagen • Jakobsdorf • Kummerow • Lüssow • Neu Bartelshagen
Niepars • Pantelitz • Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Amt Niepars • Gartenstraße 13b • 18442 Niepars

E-Mail: amt-niepars@t-online.de
Internet: www.Amt-Niepars.de

für die Gemeinde Steinhagen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Durchwahl	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Datum
	661-11	DI/kp.hb/023.06/70	Frau Papke Hauptamt	02.09.2013

Einladung zur Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Gemeindevertreterin,
sehr geehrter Gemeindevertreter,

ich lade Sie recht herzlich zur Sitzung der Gemeindevertretung
Steinhagen am Montag, dem 16.09.2013, um 19.00 Uhr, ein.

Die Sitzung findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses
Negast, Hauptstraße 23b, 18442 Negast statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2013 der Gemeindevertretung
5. 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 359/2013
6. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 12600.0714000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophen-Schutzfahrzeuge - in Höhe von 31.000€.
Drucksache 360/2013

Telefon (038321) 661 - 0

Telefax (038321) 661 - 61

E-Mail: amt-niepars@t-online.de

Sprechzeiten

Mo. 9.00 - 12.00 Uhr

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr

Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Rostock

(BLZ 1203 0000) 104 224

7. Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Steinhagen vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau - in Höhe von 19.200 Euro.
Es handelt sich um die Baumaßnahme Anliegerstraße Krummenhagen (Zufahrt hinter der Gaststätte)
Drucksache 361/2013
8. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2103
Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in Negast.
Drucksache 362/2013
9. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V.
Drucksache 363/2013
10. Fördermöglichkeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
Drucksache 364/2013
11. Berechnung der Schulkostenbeiträge
Drucksache 365/2013
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 366/2013
2. Schulangelegenheiten
Drucksache 367/2013
3. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 368/2013, 369/2013, 370/2013
4. Bauangelegenheiten
Drucksache 371/2013
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Verteiler:

- an alle GV-Mitglieder
- Ostseezeitung
- Schriftführer

AMT NIEPARS

DIE AMTSVORSTEHERIN

Groß Kordshagen • Jakobsdorf • Kummerow • Lüssow • Neu Bartelshagen
Niepars • Pantelitz • Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Amt Niepars • Gartenstraße 13b • 18442 Niepars

E-Mail: amt-niepars@t-online.de
Internet: www.Amt-Niepars.de

für die Gemeinde Steinhagen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Durchwahl	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Datum
	661-11	DI/kp.hb/023.06/70	Frau Papke Hauptamt	02.09.2013

Einladung zur Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Gemeindevertreterin,
sehr geehrter Gemeindevertreter,

ich lade Sie recht herzlich zur Sitzung der Gemeindevertretung
Steinhagen am Montag, dem 16.09.2013, um 19.00 Uhr, ein.

Die Sitzung findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses
Negast, Hauptstraße 23b, 18442 Negast statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2013 der Gemeindevertretung
5. 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 359/2013
6. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 12600.0714000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophen-Schutzfahrzeuge - in Höhe von 31.000€.
Drucksache 360/2013

Telefon (038321) 661 - 0

Telefax (038321) 661 - 61

E-Mail: amt-niepars@t-online.de

Sprechzeiten

Mo. 9.00 - 12.00 Uhr

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr

Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Rostock

(BLZ 1203 0000) 104 224

7. Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Steinhagen vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau - in Höhe von 19.200 Euro.
Es handelt sich um die Baumaßnahme Anliegerstraße Krummenhagen (Zufahrt hinter der Gaststätte)
Drucksache 361/2013
8. Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2103
Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in Negast.
Drucksache 362/2013
9. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V.
Drucksache 363/2013
10. Fördermöglichkeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
Drucksache 364/2013
11. Berechnung der Schulkostenbeiträge
Drucksache 365/2013
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 366/2013
2. Schulangelegenheiten
Drucksache 367/2013
3. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 368/2013, 369/2013, 370/2013
4. Bauangelegenheiten
Drucksache 371/2013
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Verteiler:

- an alle GV-Mitglieder
- Ostseezeitung
- Schriftführer

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Ordnungs- und Sozialamt
eingereicht am: 09.08.2013

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 363/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

2.000,00 € - REWA Stralsund

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1.000,00 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss, über 1.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

.....
Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Mitglieder der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Ordnungs- und Sozialamt
eingereicht am: 09.08.2013

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 363/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

2.000,00 € - REWA Stralsund

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1.000,00 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss, über 1.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

.....
Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Mitglieder der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 3591/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Steinhagen

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen lt.
Anlage.

Begründung

Gemäß Landtagsbeschluss vom 27.08.2013 wurde eine neue
Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger
erlassen. Diese sieht geänderte Entschädigungen für
Gemeindevertreter und Bürgermeister vor, die mittels
Hauptsatzungsänderung durch die Gemeindevertretung umzusetzen
sind.

Bürgermeister

P. J. J.
f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5)

alt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

neu:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

alt:

Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

neu:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 20 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 10 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 8

Entschädigung

alt:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

neu:

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2)

Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das **Eineinhalbfache** der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Pressemeldung

Neue Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger

Innenminister Caffier: Anerkennung für wertvolle kommunalpolitische Arbeit vor Ort

Nr. 148 - 27.08.2013 - IM - Ministerium für Inneres und Sport

Innenminister Lorenz Caffier hat heute im Kabinett die neue Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vorgestellt. In der Koalitionsvereinbarung hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die Entschädigungsregelungen generell zu überprüfen. Nach der neuen Verordnung können ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger höhere Aufwandsentschädigungen erhalten.

"Wir wollen, dass die neuen Landkreisgrößen und der damit verbundene erhöhte Zeitaufwand für unsere Ehrenamtler, aber auch das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden und Ämtern insgesamt als Eckpfeiler unseres Gemeinwesens angemessen berücksichtigt werden," betonte Innenminister Caffier. "Entsprechend der Empfehlungen der Entschädigungskommission wurden die Aufwandsentschädigungen moderat angehoben, begrenzt durch Höchstsätze. Ob und inwieweit dieser Rahmen im Einzelfall tatsächlich ausgeschöpft wird, müssen die kommunalen Gremien in ihren Satzungen auch weiterhin selbst regeln."

Die möglichen Höchstsätze bei den Sitzungsgeldern sind von bisher flächendeckend 30 Euro auf 60 Euro in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie auf 40 Euro in allen weiteren Gemeinden und Ämtern angehoben worden. Ortsvorsteher können bis zu 250 Euro erhalten. Der Entschädigungssatz für Vorsitzende der Ortsteilvertretungen in Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohner wurde auf 150 Euro erhöht. Neben der Anhebung von Höchstsätzen gibt es auch eine Reihe weiterer, neu in die Verordnung aufgenommener Regelungen. So können Kreistagsmitglieder zusätzlich zu Sitzungsgeld und Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Entschädigung von maximal 20 Cent je gefahrenem Kilometer erhalten z.B. für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen.

Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums in Landkreisen können nun den gleichen Entschädigungssatz wie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten erhalten. Angesichts der vergleichbaren Höhe der Einwohnerzahlen ist eine gleiche Entschädigung angemessen. Bei der Neubildung von Gemeinden unter Auflösung mindestens einer Gemeinde kann der neue Bürgermeister eine Zusatzzahlung von 150 Euro für den Zeitraum der ersten Wahlperiode erhalten. Weiterhin wurde

eine zusätzliche Differenzierung der Ämtergrößen bei der Entschädigung der Amtsvorsteher vorgenommen angesichts der Tatsache, dass es bereits jetzt einige wenige Ämter mit Einwohnerzahlen von über 15.000 gibt und durch Fusionen künftig weitere Ämter in dieser Größenordnung zu erwarten sind. Die Entschädigung für stellvertretende Bürgermeister in geschäftsführenden Gemeinden erfolgt künftig nach der Einwohnerzahl des Amtes. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 359/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Steinhagen

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen lt.
Anlage.

Begründung

Gemäß Landtagsbeschluss vom 27.08.2013 wurde eine neue
Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger
erlassen. Diese sieht geänderte Entschädigungen für
Gemeindevertreter und Bürgermeister vor, die mittels
Hauptsatzungsänderung durch die Gemeindevertretung umzusetzen
sind.

Bürgermeister

Pqnly
f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5)

alt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

neu:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

alt:

Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

neu:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 20 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 10 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 8

Entschädigung

alt:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

neu:

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2)

Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das **Eineinhalbfache** der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Pressemeldung

Neue Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger

Innenminister Caffier: Anerkennung für wertvolle kommunalpolitische Arbeit vor Ort

Nr. 148 - 27.08.2013 - IM - Ministerium für Inneres und Sport

Innenminister Lorenz Caffier hat heute im Kabinett die neue Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vorgestellt. In der Koalitionsvereinbarung hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die Entschädigungsregelungen generell zu überprüfen. Nach der neuen Verordnung können ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger höhere Aufwandsentschädigungen erhalten.

"Wir wollen, dass die neuen Landkreisgrößen und der damit verbundene erhöhte Zeitaufwand für unsere Ehrenamtler, aber auch das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden und Ämtern insgesamt als Eckpfeiler unseres Gemeinwesens angemessen berücksichtigt werden," betonte Innenminister Caffier. "Entsprechend der Empfehlungen der Entschädigungskommission wurden die Aufwandsentschädigungen moderat angehoben, begrenzt durch Höchstsätze. Ob und inwieweit dieser Rahmen im Einzelfall tatsächlich ausgeschöpft wird, müssen die kommunalen Gremien in ihren Satzungen auch weiterhin selbst regeln."

Die möglichen Höchstsätze bei den Sitzungsgeldern sind von bisher flächendeckend 30 Euro auf 60 Euro in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie auf 40 Euro in allen weiteren Gemeinden und Ämtern angehoben worden. Ortsvorsteher können bis zu 250 Euro erhalten. Der Entschädigungssatz für Vorsitzende der Ortsteilvertretungen in Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohner wurde auf 150 Euro erhöht. Neben der Anhebung von Höchstsätzen gibt es auch eine Reihe weiterer, neu in die Verordnung aufgenommener Regelungen. So können Kreistagsmitglieder zusätzlich zu Sitzungsgeld und Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Entschädigung von maximal 20 Cent je gefahrenem Kilometer erhalten z.B. für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen.

Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums in Landkreisen können nun den gleichen Entschädigungssatz wie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten erhalten. Angesichts der vergleichbaren Höhe der Einwohnerzahlen ist eine gleiche Entschädigung angemessen. Bei der Neubildung von Gemeinden unter Auflösung mindestens einer Gemeinde kann der neue Bürgermeister eine Zusatzzahlung von 150 Euro für den Zeitraum der ersten Wahlperiode erhalten. Weiterhin wurde

eine zusätzliche Differenzierung der Ämtergrößen bei der Entschädigung der Amtsvorsteher vorgenommen angesichts der Tatsache, dass es bereits jetzt einige wenige Ämter mit Einwohnerzahlen von über 15.000 gibt und durch Fusionen künftig weitere Ämter in dieser Größenordnung zu erwarten sind. Die Entschädigung für stellvertretende Bürgermeister in geschäftsführenden Gemeinden erfolgt künftig nach der Einwohnerzahl des Amtes. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-02

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 361 /2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Steinhagen vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau - in Höhe von 19.200 Euro.

Es handelt sich um die Baumaßnahme Anliegerstraße Krummenhagen (Zufahrt hinter der Gaststätte).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern genehmigt die Gemeindevertretung die Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau.

Der Hauptausschuss begründet seine Eilentscheidung mit der Notwendigkeit der Auftragsvergabe.

Nähere Erläuterungen werden dazu auf der Sitzung durch den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden des Bauausschusses gegeben.

Deckung:

In Höhe von 8.000 Euro aus Ablösebeiträgen.

Hierzu müssen Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung mit den Grundstückseigentümern geschlossen werden.

In Höhe von 11.200 Euro aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer. Hier wurden bereits ca. 120.000 Euro Mehreinnahmen erzielt.

Begründung:

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme handelt es sich um einen unbefestigten Weg, der als Anliegerstraße eingestuft ist und in die Dorfstraße mündet.

Für den Ausbau des Weges liegt ein Kostenangebot in Höhe von 19.159 Euro vor.

Zurzeit wird der 1. Bauabschnitt der Dorfstraße Krummenhagen erneuert. Da die Baufirma vor Ort ist, würden die Kosten wie z.B. für die Baustelleneinrichtung entfallen.

Daher scheint es nachvollziehbar, den Ausbau des Weges nicht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Auftrag wird erst dann ausgelöst, wenn die Vereinbarungen

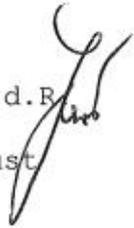
über eine Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer vorliegt.

Eifler

Bürgermeister

f.d.R.

Just



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-03

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 362/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in negast.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 57372.52310000 in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Derzeit sind bereits Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 120.000 Euro zu verzeichnen.

Davon sind bereits ca. 50.000 Euro durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gebunden.

Begründung:

Der Haushaltsansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr um 1.500 Euro erhöht und auf 2.200 Euro festgesetzt.

Grund war die vom Anglerverein beantragte Renovierung des Vereinsraumes. Dabei ging es um die Erstattung der Materialkosten. Die Arbeitsleistungen sollten durch die Vereinsmitglieder erbracht werden.

Zurzeit sind bereits 4.862,89 Euro ausgegeben. Damit ist der Haushaltsansatz bereits um 2.662,89 Euro überschritten.

Die Kosten sind für die Sanierung der Elektroinstallation und Reparatur- und Umbaumaßnahmen an der Heizungsanlage entstanden. Der Verein hat für die durchgeführten Renovierungsarbeiten Belege in Höhe von ca. 1.200 Euro vorgelegt.

Mit der finanziellen Unterstützung der Renovierungsarbeiten soll das Engagement des Vereins an der Mitgestaltung des Gemeindelebens gewürdigt werden.

Nähere Erläuterungen dazu werden auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2013 durch den Bürgermeister bzw. den Bauausschussvorsitzenden gegeben.

Eifler

Bürgermeister

f.d.B.

Just



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde Steinhagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 57372/52310000

Bezeichnung Grundschule Negerst, Unterhaltung Grundstück, Gebäude

bitte ich, einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe von 4.000,- EUR

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u>/</u>	EUR	nachrichtlich: bish. Anordnungssoll
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>2.200</u>	EUR	
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u>/</u>	EUR	<u>4.862,89</u>
bereits üpl./apl. bewilligt	<u>/</u>	EUR	
Summe	<u>2.200</u>	EUR	

Deckungsvorschlag:

a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

a) unvorhergesehen _____

b) unabweisbar, da die Gemeinde die Elektro- u. Heizungs-
instandsetzung veranlaßt hat. Die notwendige außerplan-
mäßige Instandsetzung soll der Kupferverein im Eigen-
leistung erbringen. Die Gemeinde trägt die
Materialkosten.

- c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

- d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 EUR)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:



Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ EUR

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, _____

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-03

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 362/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in negast.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 57372.52310000 in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Derzeit sind bereits Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 120.000 Euro zu verzeichnen.

Davon sind bereits ca. 50.000 Euro durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gebunden.

Begründung:

Der Haushaltsansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr um 1.500 Euro erhöht und auf 2.200 Euro festgesetzt.

Grund war die vom Anglerverein beantragte Renovierung des Vereinsraumes. Dabei ging es um die Erstattung der Materialkosten. Die Arbeitsleistungen sollten durch die Vereinsmitglieder erbracht werden.

Zurzeit sind bereits 4.862,89 Euro ausgegeben. Damit ist der Haushaltsansatz bereits um 2.662,89 Euro überschritten.

Die Kosten sind für die Sanierung der Elektroinstallation und Reparatur- und Umbaumaßnahmen an der Heizungsanlage entstanden. Der Verein hat für die durchgeführten Renovierungsarbeiten Belege in Höhe von ca. 1.200 Euro vorgelegt.

Mit der finanziellen Unterstützung der Renovierungsarbeiten soll das Engagement des Vereins an der Mitgestaltung des Gemeindelebens gewürdigt werden.

Nähere Erläuterungen dazu werden auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2013 durch den Bürgermeister bzw. den Bauausschussvorsitzenden gegeben.

Eifler

Bürgermeister

f.d.B.

Just



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde Steinhagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 57372/52310000

Bezeichnung Grundschule Negerst, Unterhaltung Grundstück, Gebäude

bitte ich, einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe von 4.000,- EUR

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u>/</u>	EUR	nachrichtlich: bish. Anordnungssoll
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>2.200</u>	EUR	
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u>/</u>	EUR	<u>4.862,89</u>
bereits üpl./apl. bewilligt	<u>/</u>	EUR	
Summe	<u>2.200</u>	EUR	

Deckungsvorschlag:

a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

a) unvorhergesehen _____

b) unabweisbar, da die Gemeinde die Elektro- u. Heizungs-
inspekturpflicht wahrnimmt. Die notwendige außerplanmäßige
Ausgabenleistung soll der Auftragsverein zu Eigen-
leistung erbringen. Die Gemeinde trägt die
Materialkosten.

- c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

- d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 EUR)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:



Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ EUR

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:

Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, _____

Protokoll über die 33. - öffentliche - Sitzung
der Gemeindevertretung Steinhagen vom 05. August 2013

Anwesenheit: lt. Liste

Gäste: Herr Konrad Beyer, Umwelt+Plan GmbH
Herr Walther Benkert, LK Vorpommern-Rügen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: Negast

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung
5. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013
7. Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.5231000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500, 00€
Drucksache 351/2013
8. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013
Änderung:
 - 8.1 Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013
9. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

11. 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.
Drucksache 355/2013
12. Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund Und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013
13. Informationen des Bürgermeisters
Drucksache 357/2013
14. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 358/2013

Änderung:

2. Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013 - (verlegt in den öffentlichen Teil unter TOP 8.1) -
3. Schulangelegenheiten
Drucksache 360/2013
4. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 361/2013
5. Bauangelegenheiten
Drucksache 362/2013
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreter

A) Öffentlicher Teil

zu TOP 1

Der Bürgermeister Herr Dietmar Eifler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Von 13 Gemeindevertretern sind 11 anwesend.

zu TOP 2

Einwohnerfragestunde
- entfällt

zu TOP 3

Änderungsanträge

Der TOP 2 aus dem nichtöffentlichen Teil wird verlegt zu TOP 8 in den öffentlichen Teil.

Die Tagesordnung wird mit der genannten Änderung einstimmig bestätigt.

zu TOP 4

Billigung der Sitzungsniederschriften vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung

Herr Prof. Wetenkamp stellt den Antrag, im Protokoll vom 30.04.2013 auf Seite 4, TOP 9, vorletzter Absatz, das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

„Der Bürgermeister unterbreitet den anwesenden Einwohnern den Vorschlag, dass mit Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zwei bis drei Mitglieder des sich dafür gegründeten Dorfvereins in die Erarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme mit einbezogen werden sollten. Dieser Vorschlag wird von den Einwohnern begrüßt und die Mitwirkung zugesichert.“

Abstimmungsergebnis: 13/11/8/2/1/

Die Niederschrift vom 26.2.2013 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Niederschrift vom 30.4.2013 wird in der vorliegenden Fassung mit der genannten Änderung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13/11/10/-/1/

Herr Patrick-Tobias Kröpelin nimmt an der Sitzung teil.

zu TOP 5

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013

Herr Beyer erläutert den Flächennutzungsplan. Er teilt mit, dass noch 2 Auflagen durch die Untere Wasserbehörde zu erfüllen sind. Es wurde bereits ein Sickergutachten erstellt. Des Weiteren wurden ein Nutzungskonzept vorgelegt (Vorleistung für B-Plan). Der Entwurf ist konsensfähig für die Behörde.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Genehmigung Seefest?

Dazu teilt Herr Eifler mit, dass die Ausnahmegenehmigung am 05.08.2013 erteilt wurde, weitere Informationen erfolgen im Teil unter „Informationen des Bürgermeisters“

- Aufstellung Festzelte?

Das ist in das Nutzungskonzept eingearbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt worden.

- Durchführung Seefest Mitte Juni oder August?
Das hängt mit dem Vogelschutz (Brutzeiten) zusammen, diese werden künftig abgewartet und somit verschiebt sich das Seefest künftig auf den Monat August.
- Wer ist der Träger des Naturstützpunktes?
Konzept ist in enger Kooperation mit dem Verein „Umweltschützer und Angler Borgwallsee“ entstanden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 310-33/13

zu TOP 6

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013

Herr Beyer erläutert ausführlich den vorläufigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 311-33/13

zu TOP 7

Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500,00 €

Drucksache 351/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 2100.52310000 in Höhe von 7.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.

Der Haushaltsansatz für die Berechnung der Kreisumlage beruht auf dem vorläufigen Umlagesatz von 48%. Der inzwischen beschlossene Kreishaushalt sieht 47% vor. Dadurch werden ca. 16.000 Euro nicht in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 312-33/13

zu TOP 8

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013

Herr Prof. Wetenkamp hat Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise, da vom Mühlenverein kein Antrag vorgelegen hat und daher andere Vereine ebenfalls eine Zuweisung durch die Gemeinde erwarten.

Frau Methling vom Mühlenverein wird daher gebeten einen Antrag nachzureichen.

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 28100.5419000 in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise -.

Abstimmungsergebnis: 13/12/11/-/1/

Beschluss-Nr.: 313-33/13

zu TOP 8.1

Vereinsförderung 2013

Drucksache 359/2013

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Sport und Kultur die Vereinsförderung 2013 lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 314-33/13

zu TOP 9

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 55100.52310000 in Höhe von 7.600 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von 120.000 Euro zu verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2015 beeinflussen und eine Steigerung der Kreis- und der Amtsumlage zur Folge haben werden.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 315-33/13

zu TOP 10

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

100,00 € - Firma Masson-Wawer - Jugendfeuerwehr
(Spende aus 2012)

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 316-33/13

zu TOP 11

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
Drucksache 355/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 317-33/13

zu TOP 12

Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der fehlende Informationsfluss durch die Amtsverwaltung wird bemängelt.

zu TOP 14

Anfragen der Gemeindevertreter

Herr Prof. Wetenkamp hat folgende Anfragen:

- Ist die Sanierung der FFW Steinhagen beendet?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass der 3. und letzte Bauabschnitt noch offen ist.

- Stand Bolzplatz Negast

Frau Stiller wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen.

- Stand WBG Richtenberg

Herr Eifler berichtet, dass es derzeit keine neuen Erkenntnis gibt, er macht sich aber kundig.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Wann erfolgt die Umsetzung der Bushaltestelle an der Uwe-Brauns-Halle?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass eine Umsetzung nach Krummenhagen - nach Fertigstellung des Dorfplatzes - angedacht ist; Aufpflasterung am Birkenweg wird auch zurückgebaut.

- Gesamtkostenaufschlüsselung vom Denkmal (Schule Steinhagen)

- Frage, ob der Haushaltsplan 2013 schon von der Rechtsaufsicht bestätigt wurde.

Frau Just wird gebeten, die Auflistung über pflicht- und freiwillige Aufgaben noch näher zu erläutern und dann an alle Gemeindevertreter zu verteilen.

- Wie viel Ausgleichsfläche für Bebauungsland steht der Gemeinde noch zur Verfügung; Frau Stiller wird um eine Übersicht gebeten.

Frau Müller teilt mit, dass Herr Prof. Wetenkamp neuer Fraktionsvorsitzender des UBR ist.

zu TOP 13

Informationen des Bürgermeisters

- Herr Benkert berichtet über weitere Vorhaben für das Projekt „Vorpommersche Waldlandschaft“. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen, sollen Eingangsportale in verschiedenen Ortschaften aufgestellt werden. Unter anderem ist Negast als Standort vorgesehen. Diese Torbögen bestehen aus Findlingen und haben 4 Informationstafeln. Eine davon kann die Gemeinde Steinhagen nutzen. Dazu müssten Herrn Benkert entsprechende Texte und Bilder zwecks Einarbeitung in die Informationstafel übergeben werden. Der Gemeinde Steinhagen entstehen keine Kosten.

Es wird ausführlich darüber diskutiert. Für den Standort Ortseingang Negast wird angeregt, die alten Tafeln dann zu entfernen. Zwecks des genauen Standorts soll eine Ortsbegehung mit Herrn Benkert, Frau Gebhardt und Herrn Eifler erfolgen.

- Information über Stand Straßenbauarbeiten Krummenhagen
Bei den Arbeiten wurde ein Pumpwerk gefunden, welches jetzt erst verlegt werden muss.

- 31. Karl-Krull-Lauf war ein großer Erfolg, wird im nächsten Jahr mit dem 50-jährigem Bestehen der SV Steinhagen verbunden.

- Kirchenglocken sind dringend reparaturbedürftig; Zuwendung in Höhe von 1.000 € durch die Gemeinde, Differenz in Höhe von 8.000,00 € muss noch durch Spenden aufgebracht werden.

- Einschulung Grundschule Steinhagen; 2 erste Klassen wurden eingeschult

- Lob über Zustand des Radweges und der dortigen Sitzgruppen durch Einwohner

- Informationsvorlage 357/2013

Es besteht Klärungsbedarf. Frau Knoop wird daher gebeten, die Informationsvorlage zur nächsten Sitzung mit Erläuterungen zu versehen.

Protokoll über die 33. - öffentliche - Sitzung
der Gemeindevertretung Steinhagen vom 05. August 2013

Anwesenheit: lt. Liste

Gäste: Herr Konrad Beyer, Umwelt+Plan GmbH
Herr Walther Benkert, LK Vorpommern-Rügen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: Negast

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung
5. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013
7. Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.5231000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500, 00€
Drucksache 351/2013
8. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013
Änderung:
- 8.1 Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013
9. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

11. 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde
Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“.
Drucksache 355/2013
12. Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasser-
kanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und
Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund
Und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013
13. Informationen des Bürgermeisters
Drucksache 357/2013
14. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 358/2013

Änderung:

2. Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013 - *(verlegt in den öffentlichen Teil
unter TOP 8.1)* -
3. Schulangelegenheiten
Drucksache 360/2013
4. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 361/2013
5. Bauangelegenheiten
Drucksache 362/2013
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreter

A) Öffentlicher Teil

zu TOP 1

Der Bürgermeister Herr Dietmar Eifler eröffnet die Sitzung,
begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße
Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Von 13 Gemeindevertretern sind 11 anwesend.

zu TOP 2

Einwohnerfragestunde
- entfällt

zu TOP 3

Änderungsanträge

Der TOP 2 aus dem nichtöffentlichen Teil wird verlegt zu
TOP 8 in den öffentlichen Teil.

Die Tagesordnung wird mit der genannten Änderung einstimmig
bestätigt.

zu TOP 4

Billigung der Sitzungsniederschriften vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung

Herr Prof. Wetenkamp stellt den Antrag, im Protokoll vom 30.04.2013 auf Seite 4, TOP 9, vorletzter Absatz, das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

„Der Bürgermeister unterbreitet den anwesenden Einwohnern den Vorschlag, dass mit Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zwei bis drei Mitglieder des sich dafür gegründeten Dorfvereins in die Erarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme mit einbezogen werden sollten. Dieser Vorschlag wird von den Einwohnern begrüßt und die Mitwirkung zugesichert.“

Abstimmungsergebnis: 13/11/8/2/1/

Die Niederschrift vom 26.2.2013 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Niederschrift vom 30.4.2013 wird in der vorliegenden Fassung mit der genannten Änderung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13/11/10/-/1/

Herr Patrick-Tobias Kröpelin nimmt an der Sitzung teil.

zu TOP 5

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013

Herr Beyer erläutert den Flächennutzungsplan. Er teilt mit, dass noch 2 Auflagen durch die Untere Wasserbehörde zu erfüllen sind. Es wurde bereits ein Sickergutachten erstellt. Des Weiteren wurden ein Nutzungskonzept vorgelegt (Vorleistung für B-Plan). Der Entwurf ist konsensfähig für die Behörde.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Genehmigung Seefest?

Dazu teilt Herr Eifler mit, dass die Ausnahmegenehmigung am 05.08.2013 erteilt wurde, weitere Informationen erfolgen im Teil unter „Informationen des Bürgermeisters“

- Aufstellung Festzelte?

Das ist in das Nutzungskonzept eingearbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt worden.

- Durchführung Seefest Mitte Juni oder August?
Das hängt mit dem Vogelschutz (Brutzeiten) zusammen, diese werden künftig abgewartet und somit verschiebt sich das Seefest künftig auf den Monat August.
- Wer ist der Träger des Naturstützpunktes?
Konzept ist in enger Kooperation mit dem Verein „Umweltschützer und Angler Borgwallsee“ entstanden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 310-33/13

zu TOP 6

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013

Herr Beyer erläutert ausführlich den vorläufigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 311-33/13

zu TOP 7

Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500,00 €

Drucksache 351/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 2100.52310000 in Höhe von 7.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.

Der Haushaltsansatz für die Berechnung der Kreisumlage beruht auf dem vorläufigen Umlagesatz von 48%. Der inzwischen beschlossene Kreishaushalt sieht 47% vor. Dadurch werden ca. 16.000 Euro nicht in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 312-33/13

zu TOP 8

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013

Herr Prof. Wetenkamp hat Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise, da vom Mühlenverein kein Antrag vorgelegen hat und daher andere Vereine ebenfalls eine Zuweisung durch die Gemeinde erwarten.

Frau Methling vom Mühlenverein wird daher gebeten einen Antrag nachzureichen.

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 28100.5419000 in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise -.

Abstimmungsergebnis: 13/12/11/-/1/

Beschluss-Nr.: 313-33/13

zu TOP 8.1

Vereinsförderung 2013

Drucksache 359/2013

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Sport und Kultur die Vereinsförderung 2013 lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 314-33/13

zu TOP 9

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 55100.52310000 in Höhe von 7.600 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von 120.000 Euro zu verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2015 beeinflussen und eine Steigerung der Kreis- und der Amtsumlage zur Folge haben werden.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 315-33/13

zu TOP 10

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

100,00 € - Firma Masson-Wawer - Jugendfeuerwehr
(Spende aus 2012)

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 316-33/13

zu TOP 11

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
Drucksache 355/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 317-33/13

zu TOP 12

Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der fehlende Informationsfluss durch die Amtsverwaltung wird bemängelt.

zu TOP 14

Anfragen der Gemeindevertreter

Herr Prof. Wetenkamp hat folgende Anfragen:

- Ist die Sanierung der FFW Steinhagen beendet?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass der 3. und letzte Bauabschnitt noch offen ist.

- Stand Bolzplatz Negast

Frau Stiller wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen.

- Stand WBG Richtenberg

Herr Eifler berichtet, dass es derzeit keine neuen Erkenntnis gibt, er macht sich aber kundig.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Wann erfolgt die Umsetzung der Bushaltestelle an der Uwe-Brauns-Halle?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass eine Umsetzung nach Krummenhagen - nach Fertigstellung des Dorfplatzes - angedacht ist; Aufpflasterung am Birkenweg wird auch zurückgebaut.

- Gesamtkostenaufschlüsselung vom Denkmal (Schule Steinhagen)

- Frage, ob der Haushaltsplan 2013 schon von der Rechtsaufsicht bestätigt wurde.

Frau Just wird gebeten, die Auflistung über pflicht- und freiwillige Aufgaben noch näher zu erläutern und dann an alle Gemeindevertreter zu verteilen.

- Wie viel Ausgleichsfläche für Bebauungsland steht der Gemeinde noch zur Verfügung; Frau Stiller wird um eine Übersicht gebeten.

Frau Müller teilt mit, dass Herr Prof. Wetenkamp neuer Fraktionsvorsitzender des UBR ist.

zu TOP 13

Informationen des Bürgermeisters

- Herr Benkert berichtet über weitere Vorhaben für das Projekt „Vorpommersche Waldlandschaft“. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen, sollen Eingangsportale in verschiedenen Ortschaften aufgestellt werden. Unter anderem ist Negast als Standort vorgesehen. Diese Torbögen bestehen aus Findlingen und haben 4 Informationstafeln. Eine davon kann die Gemeinde Steinhagen nutzen. Dazu müssten Herrn Benkert entsprechende Texte und Bilder zwecks Einarbeitung in die Informationstafel übergeben werden. Der Gemeinde Steinhagen entstehen keine Kosten.

Es wird ausführlich darüber diskutiert. Für den Standort Ortseingang Negast wird angeregt, die alten Tafeln dann zu entfernen. Zwecks des genauen Standorts soll eine Ortsbegehung mit Herrn Benkert, Frau Gebhardt und Herrn Eifler erfolgen.

- Information über Stand Straßenbauarbeiten Krummenhagen
Bei den Arbeiten wurde ein Pumpwerk gefunden, welches jetzt erst verlegt werden muss.

- 31. Karl-Krull-Lauf war ein großer Erfolg, wird im nächsten Jahr mit dem 50-jährigem Bestehen der SV Steinhagen verbunden.

- Kirchenglocken sind dringend reparaturbedürftig; Zuwendung in Höhe von 1.000 € durch die Gemeinde, Differenz in Höhe von 8.000,00 € muss noch durch Spenden aufgebracht werden.

- Einschulung Grundschule Steinhagen; 2 erste Klassen wurden eingeschult

- Lob über Zustand des Radweges und der dortigen Sitzgruppen durch Einwohner

- Informationsvorlage 357/2013

Es besteht Klärungsbedarf. Frau Knoop wird daher gebeten, die Informationsvorlage zur nächsten Sitzung mit Erläuterungen zu versehen.

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
vom ...**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,

bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,

über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro
über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
vom ...**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,

bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,

über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro
über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Ordnungs- und Sozialamt
eingereicht am: 09.08.2013

Niepars, 16.09.2013
Drucksache 363/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

2.000,00 € - REWA Stralsund

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1.000,00 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss, über 1.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

.....
Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Mitglieder der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Ordnungs- und Sozialamt
eingereicht am: 09.08.2013

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 363/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

2.000,00 € - REWA Stralsund

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1.000,00 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss, über 1.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

.....
Dietmar Eifler
Bürgermeister


f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Mitglieder der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 3591/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Steinhagen

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen lt.
Anlage.

Begründung

Gemäß Landtagsbeschluss vom 27.08.2013 wurde eine neue
Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger
erlassen. Diese sieht geänderte Entschädigungen für
Gemeindevertreter und Bürgermeister vor, die mittels
Hauptsatzungsänderung durch die Gemeindevertretung umzusetzen
sind.

Bürgermeister

P. J. J.
f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5)

alt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

neu:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

alt:

Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

neu:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 20 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 10 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 8

Entschädigung

alt:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

neu:

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2)

Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das **Eineinhalbfache** der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Pressemeldung

Neue Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger

Innenminister Caffier: Anerkennung für wertvolle kommunalpolitische Arbeit vor Ort

Nr. 148 - 27.08.2013 - IM - Ministerium für Inneres und Sport

Innenminister Lorenz Caffier hat heute im Kabinett die neue Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vorgestellt. In der Koalitionsvereinbarung hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die Entschädigungsregelungen generell zu überprüfen. Nach der neuen Verordnung können ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger höhere Aufwandsentschädigungen erhalten.

"Wir wollen, dass die neuen Landkreisgrößen und der damit verbundene erhöhte Zeitaufwand für unsere Ehrenamtler, aber auch das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden und Ämtern insgesamt als Eckpfeiler unseres Gemeinwesens angemessen berücksichtigt werden," betonte Innenminister Caffier. "Entsprechend der Empfehlungen der Entschädigungskommission wurden die Aufwandsentschädigungen moderat angehoben, begrenzt durch Höchstsätze. Ob und inwieweit dieser Rahmen im Einzelfall tatsächlich ausgeschöpft wird, müssen die kommunalen Gremien in ihren Satzungen auch weiterhin selbst regeln."

Die möglichen Höchstsätze bei den Sitzungsgeldern sind von bisher flächendeckend 30 Euro auf 60 Euro in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie auf 40 Euro in allen weiteren Gemeinden und Ämtern angehoben worden. Ortsvorsteher können bis zu 250 Euro erhalten. Der Entschädigungssatz für Vorsitzende der Ortsteilvertretungen in Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohner wurde auf 150 Euro erhöht. Neben der Anhebung von Höchstsätzen gibt es auch eine Reihe weiterer, neu in die Verordnung aufgenommener Regelungen. So können Kreistagsmitglieder zusätzlich zu Sitzungsgeld und Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Entschädigung von maximal 20 Cent je gefahrenem Kilometer erhalten z.B. für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen.

Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums in Landkreisen können nun den gleichen Entschädigungssatz wie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten erhalten. Angesichts der vergleichbaren Höhe der Einwohnerzahlen ist eine gleiche Entschädigung angemessen. Bei der Neubildung von Gemeinden unter Auflösung mindestens einer Gemeinde kann der neue Bürgermeister eine Zusatzzahlung von 150 Euro für den Zeitraum der ersten Wahlperiode erhalten. Weiterhin wurde

eine zusätzliche Differenzierung der Ämtergrößen bei der Entschädigung der Amtsvorsteher vorgenommen angesichts der Tatsache, dass es bereits jetzt einige wenige Ämter mit Einwohnerzahlen von über 15.000 gibt und durch Fusionen künftig weitere Ämter in dieser Größenordnung zu erwarten sind. Die Entschädigung für stellvertretende Bürgermeister in geschäftsführenden Gemeinden erfolgt künftig nach der Einwohnerzahl des Amtes. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 16.09.2013

Drucksache 359/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Steinhagen

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen lt.
Anlage.

Begründung

Gemäß Landtagsbeschluss vom 27.08.2013 wurde eine neue
Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger
erlassen. Diese sieht geänderte Entschädigungen für
Gemeindevertreter und Bürgermeister vor, die mittels
Hauptsatzungsänderung durch die Gemeindevertretung umzusetzen
sind.

Bürgermeister

Pqnly
f.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5)

alt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

neu:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

alt:

Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

neu:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 20 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **monatlich 10 Prozent** der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 8

Entschädigung

alt:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

neu:

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2)

Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das **Eineinhalbfache** der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Pressemeldung

Neue Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Funktionsträger

Innenminister Caffier: Anerkennung für wertvolle kommunalpolitische Arbeit vor Ort

Nr. 148 - 27.08.2013 - IM - Ministerium für Inneres und Sport

Innenminister Lorenz Caffier hat heute im Kabinett die neue Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vorgestellt. In der Koalitionsvereinbarung hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die Entschädigungsregelungen generell zu überprüfen. Nach der neuen Verordnung können ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger höhere Aufwandsentschädigungen erhalten.

"Wir wollen, dass die neuen Landkreisgrößen und der damit verbundene erhöhte Zeitaufwand für unsere Ehrenamtler, aber auch das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden und Ämtern insgesamt als Eckpfeiler unseres Gemeinwesens angemessen berücksichtigt werden," betonte Innenminister Caffier. "Entsprechend der Empfehlungen der Entschädigungskommission wurden die Aufwandsentschädigungen moderat angehoben, begrenzt durch Höchstsätze. Ob und inwieweit dieser Rahmen im Einzelfall tatsächlich ausgeschöpft wird, müssen die kommunalen Gremien in ihren Satzungen auch weiterhin selbst regeln."

Die möglichen Höchstsätze bei den Sitzungsgeldern sind von bisher flächendeckend 30 Euro auf 60 Euro in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie auf 40 Euro in allen weiteren Gemeinden und Ämtern angehoben worden. Ortsvorsteher können bis zu 250 Euro erhalten. Der Entschädigungssatz für Vorsitzende der Ortsteilvertretungen in Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohner wurde auf 150 Euro erhöht. Neben der Anhebung von Höchstsätzen gibt es auch eine Reihe weiterer, neu in die Verordnung aufgenommener Regelungen. So können Kreistagsmitglieder zusätzlich zu Sitzungsgeld und Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Entschädigung von maximal 20 Cent je gefahrenem Kilometer erhalten z.B. für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen.

Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums in Landkreisen können nun den gleichen Entschädigungssatz wie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten erhalten. Angesichts der vergleichbaren Höhe der Einwohnerzahlen ist eine gleiche Entschädigung angemessen. Bei der Neubildung von Gemeinden unter Auflösung mindestens einer Gemeinde kann der neue Bürgermeister eine Zusatzzahlung von 150 Euro für den Zeitraum der ersten Wahlperiode erhalten. Weiterhin wurde

eine zusätzliche Differenzierung der Ämtergrößen bei der Entschädigung der Amtsvorsteher vorgenommen angesichts der Tatsache, dass es bereits jetzt einige wenige Ämter mit Einwohnerzahlen von über 15.000 gibt und durch Fusionen künftig weitere Ämter in dieser Größenordnung zu erwarten sind. Die Entschädigung für stellvertretende Bürgermeister in geschäftsführenden Gemeinden erfolgt künftig nach der Einwohnerzahl des Amtes. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-02

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 361 /2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Steinhagen vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau - in Höhe von 19.200 Euro.

Es handelt sich um die Baumaßnahme Anliegerstraße Krummenhagen (Zufahrt hinter der Gaststätte).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern genehmigt die Gemeindevertretung die Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 26.08.2013 über eine außerplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100.09600000 - Anlagen im Bau.

Der Hauptausschuss begründet seine Eilentscheidung mit der Notwendigkeit der Auftragsvergabe.

Nähere Erläuterungen werden dazu auf der Sitzung durch den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden des Bauausschusses gegeben.

Deckung:

In Höhe von 8.000 Euro aus Ablösebeiträgen.

Hierzu müssen Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung mit den Grundstückseigentümern geschlossen werden.

In Höhe von 11.200 Euro aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer. Hier wurden bereits ca. 120.000 Euro Mehreinnahmen erzielt.

Begründung:

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme handelt es sich um einen unbefestigten Weg, der als Anliegerstraße eingestuft ist und in die Dorfstraße mündet.

Für den Ausbau des Weges liegt ein Kostenangebot in Höhe von 19.159 Euro vor.

Zurzeit wird der 1. Bauabschnitt der Dorfstraße Krummenhagen erneuert. Da die Baufirma vor Ort ist, würden die Kosten wie z.B. für die Baustelleneinrichtung entfallen.

Daher scheint es nachvollziehbar, den Ausbau des Weges nicht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Auftrag wird erst dann ausgelöst, wenn die Vereinbarungen

über eine Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer vorliegt.

Eifler

Bürgermeister

f.d.R.

Just



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-03

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 362/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in negast.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 57372.52310000 in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Derzeit sind bereits Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 120.000 Euro zu verzeichnen.

Davon sind bereits ca. 50.000 Euro durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gebunden.

Begründung:

Der Haushaltsansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr um 1.500 Euro erhöht und auf 2.200 Euro festgesetzt.

Grund war die vom Anglerverein beantragte Renovierung des Vereinsraumes. Dabei ging es um die Erstattung der Materialkosten. Die Arbeitsleistungen sollten durch die Vereinsmitglieder erbracht werden.

Zurzeit sind bereits 4.862,89 Euro ausgegeben. Damit ist der Haushaltsansatz bereits um 2.662,89 Euro überschritten.

Die Kosten sind für die Sanierung der Elektroinstallation und Reparatur- und Umbaumaßnahmen an der Heizungsanlage entstanden. Der Verein hat für die durchgeführten Renovierungsarbeiten Belege in Höhe von ca. 1.200 Euro vorgelegt.

Mit der finanziellen Unterstützung der Renovierungsarbeiten soll das Engagement des Vereins an der Mitgestaltung des Gemeindelebens gewürdigt werden.

Nähere Erläuterungen dazu werden auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2013 durch den Bürgermeister bzw. den Bauausschussvorsitzenden gegeben.

Eifler

Bürgermeister

f.d.B.

Just



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde Steinhagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 57372/52310000

Bezeichnung Grundschule Negerst, Unterhaltung Grundstück, Gebäude

bitte ich, einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe von 4.000,- EUR

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u> / </u>	EUR	nachrichtlich: bish. Anordnungssoll
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>2.200</u>	EUR	
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u> / </u>	EUR	<u>4.862,89</u>
bereits üpl./apl. bewilligt	<u> / </u>	EUR	
Summe	<u>2.200</u>	EUR	

Deckungsvorschlag:

- a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

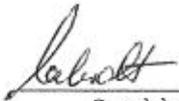
- a) unvorhergesehen _____

- b) unabweisbar, da die Gemeinde die Elektro- u. Heizungs-
instandsetzung veranlaßt hat. Die notwendige außerplan-
mäßige Instandsetzung soll der Kupferverein im Eigen-
leistung erbringen. Die Gemeinde trägt die
Materialkosten.

- c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

- d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 EUR)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:



Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ EUR

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, _____

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-09-03

Niepars, 16.09. 2013

Drucksachen Nr. 362/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung Steinhagen

X öffentlich
nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 57372.52310000 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Es handelt sich hierbei um die Unterhaltungskosten für die alte Schule in negast.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 57372.52310000 in Höhe von 4.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Derzeit sind bereits Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 120.000 Euro zu verzeichnen.

Davon sind bereits ca. 50.000 Euro durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gebunden.

Begründung:

Der Haushaltsansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr um 1.500 Euro erhöht und auf 2.200 Euro festgesetzt.

Grund war die vom Anglerverein beantragte Renovierung des Vereinsraumes. Dabei ging es um die Erstattung der Materialkosten. Die Arbeitsleistungen sollten durch die Vereinsmitglieder erbracht werden.

Zurzeit sind bereits 4.862,89 Euro ausgegeben. Damit ist der Haushaltsansatz bereits um 2.662,89 Euro überschritten.

Die Kosten sind für die Sanierung der Elektroinstallation und Reparatur- und Umbaumaßnahmen an der Heizungsanlage entstanden. Der Verein hat für die durchgeführten Renovierungsarbeiten Belege in Höhe von ca. 1.200 Euro vorgelegt.

Mit der finanziellen Unterstützung der Renovierungsarbeiten soll das Engagement des Vereins an der Mitgestaltung des Gemeindelebens gewürdigt werden.

Nähere Erläuterungen dazu werden auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2013 durch den Bürgermeister bzw. den Bauausschussvorsitzenden gegeben.

Eifler

Bürgermeister

f.d.B.

Just

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Just', written over the printed text 'f.d.B.' and 'Just'.

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde Steinhagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 57372/52310000

Bezeichnung Grundschule Negerst, Unterhaltung Grundstück, Gebäude

bitte ich, einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe von 4.000,- EUR

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	<u>/</u>	EUR	nachrichtlich: bish. Anordnungssoll
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>2.200</u>	EUR	
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u>/</u>	EUR	<u>4.862,89</u>
bereits üpl./apl. bewilligt	<u>/</u>	EUR	
Summe	<u>2.200</u>	EUR	

Deckungsvorschlag:

a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

a) unvorhergesehen _____

b) unabweisbar, da die Gemeinde die Elektro- u. Heizungs-
insstandsetzung veranlaßt hat. Die notwendige außerplanmäßige
Instandsetzung soll der Auftragsverein zu Eigenleistung erbringen.
Die Gemeinde trägt die Materialkosten.

- c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

- d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 EUR)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:



Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ EUR

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kämmerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:

Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, _____

Protokoll über die 33. - öffentliche - Sitzung
der Gemeindevertretung Steinhagen vom 05. August 2013

Anwesenheit: lt. Liste

Gäste: Herr Konrad Beyer, Umwelt+Plan GmbH
Herr Walther Benkert, LK Vorpommern-Rügen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: Negast

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung
5. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013
7. Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.5231000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500, 00€
Drucksache 351/2013
8. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013
Änderung:
 - 8.1 Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013
9. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

11. 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.
Drucksache 355/2013
12. Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund Und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013
13. Informationen des Bürgermeisters
Drucksache 357/2013
14. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 358/2013

Änderung:

2. Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013 - (verlegt in den öffentlichen Teil unter TOP 8.1) -
3. Schulangelegenheiten
Drucksache 360/2013
4. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 361/2013
5. Bauangelegenheiten
Drucksache 362/2013
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreter

A) Öffentlicher Teil

zu TOP 1

Der Bürgermeister Herr Dietmar Eifler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Von 13 Gemeindevertretern sind 11 anwesend.

zu TOP 2

Einwohnerfragestunde
- entfällt

zu TOP 3

Änderungsanträge

Der TOP 2 aus dem nichtöffentlichen Teil wird verlegt zu TOP 8 in den öffentlichen Teil.

Die Tagesordnung wird mit der genannten Änderung einstimmig bestätigt.

zu TOP 4

Billigung der Sitzungsniederschriften vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung

Herr Prof. Wetenkamp stellt den Antrag, im Protokoll vom 30.04.2013 auf Seite 4, TOP 9, vorletzter Absatz, das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

„Der Bürgermeister unterbreitet den anwesenden Einwohnern den Vorschlag, dass mit Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zwei bis drei Mitglieder des sich dafür gegründeten Dorfvereins in die Erarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme mit einbezogen werden sollten. Dieser Vorschlag wird von den Einwohnern begrüßt und die Mitwirkung zugesichert.“

Abstimmungsergebnis: 13/11/8/2/1/

Die Niederschrift vom 26.2.2013 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Niederschrift vom 30.4.2013 wird in der vorliegenden Fassung mit der genannten Änderung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13/11/10/-/1/

Herr Patrick-Tobias Kröpelin nimmt an der Sitzung teil.

zu TOP 5

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen Drucksache 349/2013

Herr Beyer erläutert den Flächennutzungsplan. Er teilt mit, dass noch 2 Auflagen durch die Untere Wasserbehörde zu erfüllen sind. Es wurde bereits ein Sickergutachten erstellt. Des Weiteren wurden ein Nutzungskonzept vorgelegt (Vorleistung für B-Plan). Der Entwurf ist konsensfähig für die Behörde.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Genehmigung Seefest?

Dazu teilt Herr Eifler mit, dass die Ausnahmegenehmigung am 05.08.2013 erteilt wurde, weitere Informationen erfolgen im Teil unter „Informationen des Bürgermeisters“

- Aufstellung Festzelte?

Das ist in das Nutzungskonzept eingearbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt worden.

- Durchführung Seefest Mitte Juni oder August?
Das hängt mit dem Vogelschutz (Brutzeiten) zusammen, diese werden künftig abgewartet und somit verschiebt sich das Seefest künftig auf den Monat August.
- Wer ist der Träger des Naturstützpunktes?
Konzept ist in enger Kooperation mit dem Verein „Umweltschützer und Angler Borgwallsee“ entstanden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 310-33/13

zu TOP 6

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013

Herr Beyer erläutert ausführlich den vorläufigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 311-33/13

zu TOP 7

Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500,00 €

Drucksache 351/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 2100.52310000 in Höhe von 7.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.

Der Haushaltsansatz für die Berechnung der Kreisumlage beruht auf dem vorläufigen Umlagesatz von 48%. Der inzwischen beschlossene Kreishaushalt sieht 47% vor. Dadurch werden ca. 16.000 Euro nicht in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 312-33/13

zu TOP 8

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013

Herr Prof. Wetenkamp hat Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise, da vom Mühlenverein kein Antrag vorgelegen hat und daher andere Vereine ebenfalls eine Zuweisung durch die Gemeinde erwarten.

Frau Methling vom Mühlenverein wird daher gebeten einen Antrag nachzureichen.

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 28100.5419000 in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise -.

Abstimmungsergebnis: 13/12/11/-/1/

Beschluss-Nr.: 313-33/13

zu TOP 8.1

Vereinsförderung 2013

Drucksache 359/2013

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Sport und Kultur die Vereinsförderung 2013 lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 314-33/13

zu TOP 9

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 55100.52310000 in Höhe von 7.600 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von 120.000 Euro zu verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2015 beeinflussen und eine Steigerung der Kreis- und der Amtsumlage zur Folge haben werden.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 315-33/13

zu TOP 10

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

100,00 € - Firma Masson-Wawer - Jugendfeuerwehr
(Spende aus 2012)

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 316-33/13

zu TOP 11

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
Drucksache 355/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 317-33/13

zu TOP 12

Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der fehlende Informationsfluss durch die Amtsverwaltung wird bemängelt.

zu TOP 14

Anfragen der Gemeindevertreter

Herr Prof. Wetenkamp hat folgende Anfragen:

- Ist die Sanierung der FFW Steinhagen beendet?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass der 3. und letzte Bauabschnitt noch offen ist.

- Stand Bolzplatz Negast

Frau Stiller wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen.

- Stand WBG Richtenberg

Herr Eifler berichtet, dass es derzeit keine neuen Erkenntnis gibt, er macht sich aber kundig.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Wann erfolgt die Umsetzung der Bushaltestelle an der Uwe-Brauns-Halle?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass eine Umsetzung nach Krummenhagen - nach Fertigstellung des Dorfplatzes - angedacht ist; Aufpflasterung am Birkenweg wird auch zurückgebaut.

- Gesamtkostenaufschlüsselung vom Denkmal (Schule Steinhagen)

- Frage, ob der Haushaltsplan 2013 schon von der Rechtsaufsicht bestätigt wurde.

Frau Just wird gebeten, die Auflistung über pflicht- und freiwillige Aufgaben noch näher zu erläutern und dann an alle Gemeindevertreter zu verteilen.

- Wie viel Ausgleichsfläche für Bebauungsland steht der Gemeinde noch zur Verfügung; Frau Stiller wird um eine Übersicht gebeten.

Frau Müller teilt mit, dass Herr Prof. Wetenkamp neuer Fraktionsvorsitzender des UBR ist.

zu TOP 13

Informationen des Bürgermeisters

- Herr Benkert berichtet über weitere Vorhaben für das Projekt „Vorpommersche Waldlandschaft“. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen, sollen Eingangsportale in verschiedenen Ortschaften aufgestellt werden. Unter anderem ist Negast als Standort vorgesehen. Diese Torbögen bestehen aus Findlingen und haben 4 Informationstafeln. Eine davon kann die Gemeinde Steinhagen nutzen. Dazu müssten Herrn Benkert entsprechende Texte und Bilder zwecks Einarbeitung in die Informationstafel übergeben werden. Der Gemeinde Steinhagen entstehen keine Kosten.

Es wird ausführlich darüber diskutiert. Für den Standort Ortseingang Negast wird angeregt, die alten Tafeln dann zu entfernen. Zwecks des genauen Standorts soll eine Ortsbegehung mit Herrn Benkert, Frau Gebhardt und Herrn Eifler erfolgen.

- Information über Stand Straßenbauarbeiten Krummenhagen
Bei den Arbeiten wurde ein Pumpwerk gefunden, welches jetzt erst verlegt werden muss.

- 31. Karl-Krull-Lauf war ein großer Erfolg, wird im nächsten Jahr mit dem 50-jährigem Bestehen der SV Steinhagen verbunden.

- Kirchenglocken sind dringend reparaturbedürftig; Zuwendung in Höhe von 1.000 € durch die Gemeinde, Differenz in Höhe von 8.000,00 € muss noch durch Spenden aufgebracht werden.

- Einschulung Grundschule Steinhagen; 2 erste Klassen wurden eingeschult

- Lob über Zustand des Radweges und der dortigen Sitzgruppen durch Einwohner

- Informationsvorlage 357/2013

Es besteht Klärungsbedarf. Frau Knoop wird daher gebeten, die Informationsvorlage zur nächsten Sitzung mit Erläuterungen zu versehen.

Protokoll über die 33. - öffentliche - Sitzung
der Gemeindevertretung Steinhagen vom 05. August 2013

Anwesenheit: lt. Liste

Gäste: Herr Konrad Beyer, Umwelt+Plan GmbH
Herr Walther Benkert, LK Vorpommern-Rügen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: Negast

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung
5. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013
7. Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.5231000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500, 00€
Drucksache 351/2013
8. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013
Änderung:
- 8.1 Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013
9. Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

11. 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.
Drucksache 355/2013
12. Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund Und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013
13. Informationen des Bürgermeisters
Drucksache 357/2013
14. Anfragen der Gemeindevertreter

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss- und Protokollkontrolle
Drucksache 358/2013

Änderung:

2. Vereinsförderung 2013
Drucksache 359/2013 - *(verlegt in den öffentlichen Teil unter TOP 8.1)* -
3. Schulangelegenheiten
Drucksache 360/2013
4. Grundstücksangelegenheiten
Drucksache 361/2013
5. Bauangelegenheiten
Drucksache 362/2013
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreter

A) Öffentlicher Teil

zu TOP 1

Der Bürgermeister Herr Dietmar Eifler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Von 13 Gemeindevertretern sind 11 anwesend.

zu TOP 2

Einwohnerfragestunde
- entfällt

zu TOP 3

Änderungsanträge

Der TOP 2 aus dem nichtöffentlichen Teil wird verlegt zu TOP 8 in den öffentlichen Teil.

Die Tagesordnung wird mit der genannten Änderung einstimmig bestätigt.

zu TOP 4

Billigung der Sitzungsniederschriften vom 26.02.2013 und 30.04.2013 der Gemeindevertretung

Herr Prof. Wetenkamp stellt den Antrag, im Protokoll vom 30.04.2013 auf Seite 4, TOP 9, vorletzter Absatz, das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

„Der Bürgermeister unterbreitet den anwesenden Einwohnern den Vorschlag, dass mit Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zwei bis drei Mitglieder des sich dafür gegründeten Dorfvereins in die Erarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme mit einbezogen werden sollten. Dieser Vorschlag wird von den Einwohnern begrüßt und die Mitwirkung zugesichert.“

Abstimmungsergebnis: 13/11/8/2/1/

Die Niederschrift vom 26.2.2013 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Niederschrift vom 30.4.2013 wird in der vorliegenden Fassung mit der genannten Änderung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13/11/10/-/1/

Herr Patrick-Tobias Kröpelin nimmt an der Sitzung teil.

zu TOP 5

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen
Drucksache 349/2013

Herr Beyer erläutert den Flächennutzungsplan. Er teilt mit, dass noch 2 Auflagen durch die Untere Wasserbehörde zu erfüllen sind. Es wurde bereits ein Sickergutachten erstellt. Des Weiteren wurden ein Nutzungskonzept vorgelegt (Vorleistung für B-Plan). Der Entwurf ist konsensfähig für die Behörde.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Genehmigung Seefest?

Dazu teilt Herr Eifler mit, dass die Ausnahmegenehmigung am 05.08.2013 erteilt wurde, weitere Informationen erfolgen im Teil unter „Informationen des Bürgermeisters“

- Aufstellung Festzelte?

Das ist in das Nutzungskonzept eingearbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt worden.

- Durchführung Seefest Mitte Juni oder August?
Das hängt mit dem Vogelschutz (Brutzeiten) zusammen, diese werden künftig abgewartet und somit verschiebt sich das Seefest künftig auf den Monat August.
- Wer ist der Träger des Naturstützpunktes?
Konzept ist in enger Kooperation mit dem Verein „Umweltschützer und Angler Borgwallsee“ entstanden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 310-33/13

zu TOP 6

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“
Drucksache 350/2013

Herr Beyer erläutert ausführlich den vorläufigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 311-33/13

zu TOP 7

Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudereinigungen - in Höhe von 7.500,00 €

Drucksache 351/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 2100.52310000 in Höhe von 7.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.

Der Haushaltsansatz für die Berechnung der Kreisumlage beruht auf dem vorläufigen Umlagesatz von 48%. Der inzwischen beschlossene Kreishaushalt sieht 47% vor. Dadurch werden ca. 16.000 Euro nicht in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 312-33/13

zu TOP 8

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.5419000 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 €
Drucksache 352/2013

Herr Prof. Wetenkamp hat Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise, da vom Mühlenverein kein Antrag vorgelegen hat und daher andere Vereine ebenfalls eine Zuweisung durch die Gemeinde erwarten.

Frau Methling vom Mühlenverein wird daher gebeten einen Antrag nachzureichen.

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 28100.5419000 in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise -.

Abstimmungsergebnis: 13/12/11/-/1/

Beschluss-Nr.: 313-33/13

zu TOP 8.1

Vereinsförderung 2013

Drucksache 359/2013

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Sport und Kultur die Vereinsförderung 2013 lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 314-33/13

zu TOP 9

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 €
Drucksache 353/2013

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 55100.52310000 in Höhe von 7.600 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von 120.000 Euro zu verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2015 beeinflussen und eine Steigerung der Kreis- und der Amtsumlage zur Folge haben werden.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 315-33/13

zu TOP 10

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44. Abs. 4 KV M-V
Drucksache 354/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spenden:

100,00 € - Firma Masson-Wawer - Jugendfeuerwehr
(Spende aus 2012)

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 316-33/13

zu TOP 11

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
Drucksache 355/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 13/12/12/-/-/

Beschluss-Nr.: 317-33/13

zu TOP 12

Informationsvorlage zum Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung und Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund und Ortsentwässerung Krummenhagen
Drucksache 356/2013

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der fehlende Informationsfluss durch die Amtsverwaltung wird bemängelt.

zu TOP 14

Anfragen der Gemeindevertreter

Herr Prof. Wetenkamp hat folgende Anfragen:

- Ist die Sanierung der FFW Steinhagen beendet?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass der 3. und letzte Bauabschnitt noch offen ist.

- Stand Bolzplatz Negast

Frau Stiller wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen.

- Stand WBG Richtenberg

Herr Eifler berichtet, dass es derzeit keine neuen Erkenntnis gibt, er macht sich aber kundig.

Herr Schwittay hat folgende Anfragen:

- Wann erfolgt die Umsetzung der Bushaltestelle an der Uwe-Brauns-Halle?

Herr Eifler teilt dazu mit, dass eine Umsetzung nach Krummenhagen - nach Fertigstellung des Dorfplatzes - angedacht ist; Aufpflasterung am Birkenweg wird auch zurückgebaut.

- Gesamtkostenaufschlüsselung vom Denkmal (Schule Steinhagen)

- Frage, ob der Haushaltsplan 2013 schon von der Rechtsaufsicht bestätigt wurde.

Frau Just wird gebeten, die Auflistung über pflicht- und freiwillige Aufgaben noch näher zu erläutern und dann an alle Gemeindevertreter zu verteilen.

- Wie viel Ausgleichsfläche für Bebauungsland steht der Gemeinde noch zur Verfügung; Frau Stiller wird um eine Übersicht gebeten.

Frau Müller teilt mit, dass Herr Prof. Wetenkamp neuer Fraktionsvorsitzender des UBR ist.

zu TOP 13

Informationen des Bürgermeisters

- Herr Benkert berichtet über weitere Vorhaben für das Projekt „Vorpommersche Waldlandschaft“. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen, sollen Eingangsportale in verschiedenen Ortschaften aufgestellt werden. Unter anderem ist Negast als Standort vorgesehen. Diese Torbögen bestehen aus Findlingen und haben 4 Informationstafeln. Eine davon kann die Gemeinde Steinhagen nutzen. Dazu müssten Herrn Benkert entsprechende Texte und Bilder zwecks Einarbeitung in die Informationstafel übergeben werden. Der Gemeinde Steinhagen entstehen keine Kosten.

Es wird ausführlich darüber diskutiert. Für den Standort Ortseingang Negast wird angeregt, die alten Tafeln dann zu entfernen. Zwecks des genauen Standorts soll eine Ortsbegehung mit Herrn Benkert, Frau Gebhardt und Herrn Eifler erfolgen.

- Information über Stand Straßenbauarbeiten Krummenhagen
Bei den Arbeiten wurde ein Pumpwerk gefunden, welches jetzt erst verlegt werden muss.

- 31. Karl-Krull-Lauf war ein großer Erfolg, wird im nächsten Jahr mit dem 50-jährigem Bestehen der SV Steinhagen verbunden.

- Kirchenglocken sind dringend reparaturbedürftig; Zuwendung in Höhe von 1.000 € durch die Gemeinde, Differenz in Höhe von 8.000,00 € muss noch durch Spenden aufgebracht werden.

- Einschulung Grundschule Steinhagen; 2 erste Klassen wurden eingeschult

- Lob über Zustand des Radweges und der dortigen Sitzgruppen durch Einwohner

- Informationsvorlage 357/2013

Es besteht Klärungsbedarf. Frau Knoop wird daher gebeten, die Informationsvorlage zur nächsten Sitzung mit Erläuterungen zu versehen.

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
vom ...**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,

bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,

über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro
über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
vom ...**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,

bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,

über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro
über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsizes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier

